

über III
01
Herrn Czerwonka

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 13.10.2016
hier: 00782/2016 - Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen
und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 15.09.2016 wurden folgende Frage gestellt bzw. Anregungen gegeben:

1. Die SDS liefert Informationen zur Beschilderung auf Spielplätzen.

Seit 2015 wird auf den Schildern bei Spielplätzen das nachfolgende Symbol verwendet. Die Piktogramme werden dort angebracht, wo durch die wöchentlichen Kontrollen festgestellt wird, dass ein verstärktes Aufkommen von Verunreinigungen durch diese Sachen verursacht werden.

An 16 Spielplätzen ist dies vorhanden.

Spielplatz Spieloase, Goethestraße 60
Jugendtreff Reiferbahn
Spielplatz Am Beutel
Spielplatz Nordufer Pfaffenteich
Spielplatz Am Schelfmarkt
Spielplatz Am Werder
Spielwiese Mühlenscharrn
Spielplatz der Atolle
Spielplatz Neue Gartenstadt
Spielplatz Grünzug Keplerstraße
Bolz- und Streetballplatz Fridericianum
Wohngebietspark Streetballplatz
Streetballanlage Immengang
Streetballplatz Ziolkowskistraße
Streetballanlage Hamburger Allee
Skaterpark Lankow



1. Die Verwaltung wird aufgefordert, zur Beschwerdesituation mit Straßenmusikern im letzten halben Jahr zu informieren.

rechtliche Situation

Gesetzliche oder satzungsrechtliche Regelung zur Straßenmusik gab es bisher in Schwerin nicht. In der Ordnungsfibel gab es bisher „Handlungsempfehlungen“. Zum überwiegenden Teil haben sich die Straßenmusikanten auch an diese Empfehlungen gehalten. Dennoch gab es immer mal wieder Beschwerden. In der Vergangenheit hat dann der KOD im Guten versucht, auf die v.g. Handlungsempfehlungen hinzuweisen, überwiegend mit Erfolg. In Einzelfällen ging diese Ansprache aber ins Leere. Dies betrifft insbesondere Bereiche in der Mecklenburgstraße/ Schmiedestraße und zuletzt auch den Marienplatz. Eine zwangsweise Durchsetzung oder sogar Ahndung gab es in diesen Fällen aber nicht.

Mit der neuen Satzungsregelung besteht eine Rechtsvorschrift und damit auch die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen.

Die Mitarbeiter KOD werden in den Fällen künftig die Erstattung einer Anzeige zu prüfen haben. Auch durch Bedienstete der Polizei oder durch private Dritte kann diese Anzeige (erforderliche Angaben: Anzeigenerstatter/-in, Beschuldigte/-r, Tatort, Tatzeit, Zeugen, Beweismittel) erfolgen. Die Einleitung eines Owi-Verfahrens und Ahndung wird anschließend zu prüfen sein. Ausnahmsweise und nur bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen (gegenwärtigen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung!, vgl. § 61 SOG M-V) wird auch die Sicherstellung von Sachen (hier Musikinstrumente) durch die Mitarbeiter KOD vorgenommen. Im anschließende Verwaltungsverfahren werden die Gegenstände zu verwahren, ggf. herauszugeben bzw. zu verwerten oder zu vernichtet (vgl. § 62 bis 64 SOG M-V) sein.

Beschwerden

In den Jahren 2014-2016 gab es zur Straßenmusik 5 Beschwerdeführer. Insbesondere 2 Beschwerdeführer haben sich mehrfach gemeldet. Beide Beschwerdeführer sind ansässig in der Mecklenburgstr./Schmiedestraße. Die Beschwerdeführer fühlten sich durch die andauernden, tgl. wiederholende Lieder insbesondere durch einen Straßenmusiker belästigt. Vor allem in den Sommermonaten bei geöffneten Fenster, aber auch bei geschlossenen Fenster soll eine Lärmbelästigung

vorgelegen haben. Kunden der Geschäfte hätten sich ebenfalls beschwert. Die Beschwerdeführer haben versucht mit dem Musiker zu sprechen. Eine Verbesserung konnte nicht erzielt werden.

Ein am Marienplatz ansässiger Beschwerdeführer äußerte seinen Unmut über eine musizierende Familie, die dort seit einiger Zeit auftrat. Seinen Mitarbeitern und ihn störe vor allem die Lautstärke der Musik, die auch im Inneren des Geschäftes zu hören war.

Ein Anwohner der Helenenstraße fühlte sich durch einen Saxophonspieler in der Helenenstraße belästigt.

Alle Beschwerdeführer baten, das Musizieren im öffentlichen Raum zeitlich zu begrenzen.

Die Beschwerdeführer wurden informiert, dass an einer entsprechenden Satzung gearbeitet wird.

- 2. Herr Schmude regt eine Präzisierung von § 4 (1) 1. an. Bei älteren Häusern könnte nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäudeteile wie Treppen, Erker mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Es reiche nicht, wenn nur bei Neubauten die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Alt- und Neufälle müssten gleich behandelt werden.**

Seit 2009 (seit Gültigkeit der letzten Satzung) werden im Zuge der Bauantragsverfahren gebührenpflichtige Treppen, Erker und Kellerlichtschächte aufgenommen und jährlich abgerechnet (47 Fälle; ca. 3.600€). Auf eine Bestandsaufnahme aller gebührenpflichtiger Treppen, Erker und Kellerlichtschächte musste bislang Mangels personeller Kapazitäten und anderer Schwerpunktsetzung verzichtet werden.

Ein Bestandschutz (auf Nichterhebung der Gebühr) ist aus der jetzigen und auch der neu eingebrachten Satzung nicht abzuleiten. Grundsätzlich könnte der Bestand an erlaubnispflichtigen Treppen, Kellerlichtschächten, Erkern aber zukünftig aufgenommen werden.

I.V.



Bernd Nottebaum